



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 1. März 2024

9. Stück

66.	Verlust des Dienstausseses von Herrn Johann Zirkovits	273
67.	Öffentliche Stellenausschreibung „Klinische*r Psycholog*in“ für Erwachsene in der Abteilung 6.....	274
68.	Öffentliche Stellenausschreibung „Referent*in“ im Referat Agrarrecht und Agrarbehörde in der Abteilung 4 ...	275
69.	Neubestellung eines Ersatzmitgliedes für den Raumplanungsbeirat.....	277
70.	Änderung zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2024	278
71.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung eines befristeten Teuerungsausgleichs bei individueller und organisierter Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung.	278
72.	Umgebungslärm-Aktionsplan (Straßen außer A&S) - Entwurf für das Burgenland.....	282
73.	Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“.....	283
74.	Stellenausschreibung „technische Geschäftsführung (m/w/d)“ beim Umweltdienst Burgenland GmbH (UDB) ..	291
75.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer/in“ des Burgenländischen Müllverband	293
76.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Ergotherapie“ (m/w/d).....	293
77.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Medizinische Organisationsassistent*in“ (m/w/d).....	295
78.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Kindergartenpädagog*in“ (m/w/d).....	297
79.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Kindergartenhelfer*in“ (m/w/d).....	298

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2023-022.627-2/2

OE: A1

66. Verlust des Dienstausseses von Herrn Johann Zirkovits

„Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 11. Feber 2013 für Herrn Johann Zirkovits ausgestellte Dienstausses Nr. 116319/2 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausses wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

67. Öffentliche Stellenausschreibung „Klinische*r Psycholog*in“ für Erwachsene in der Abteilung 6

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Klinische*r Psycholog*in für Erwachsene

Oberwart Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie verfassen Stellungnahmen zu klinisch-psychologischen Begutachtungen von Klient*innen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen im Auftrag der für die Maßnahmen aus der Sozialhilfe zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Abteilung 6.
- Zudem sind Sie für psychologische Beratungen bzw. Begleitungen von Ihren Klient*innen sowie deren Eltern, Angehörige bzw. Bezugspersonen zuständig und führen im Bedarfsfall Kriseninterventionen durch.
- Sie arbeiten in einem interdisziplinären Team bzw. Umfeld - das heißt Supervisionen, Interventionen mit Kolleg*innen im Psychologischen Dienst, Fallbesprechungen sowie die Teilnahme an diversen Besprechungen sind für uns selbstverständlich.

Ihre Qualifikation

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Psychologie (Master bzw. Magistra/Magister) sowie mindestens fünf Jahre fachlich einschlägige Berufserfahrung.
- Zudem haben Sie die Ausbildung zum*zur Klinischen Psycholog*in erfolgreich abgeschlossen (Eintrag in der Liste der Klinischen Psycholog*innen) und besitzen praktische Erfahrungen mit klinisch-psychologischen Testverfahren sowie in der gutachterlichen Tätigkeit.
- Vorzugsweise haben Sie die Ausbildung zum*zur Gesundheitspsycholog*in (Eintrag in der Liste der Gesundheitspsycholog*innen) erfolgreich absolviert.
- Sie arbeiten selbstständig und engagiert und sind zudem konflikt- und kritikfähig.
- Sie sind teamfähig, kommunikativ und auch in außergewöhnlichen Situationen belastbar.
- Sie überzeugen durch eine ausgeprägte Empathie-, Dialog- und Überzeugungsfähigkeit, sind tolerant und besitzen die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 4.961,22 und Euro 5.803,73 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/15). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis des abgeschlossenen Psychologiestudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Spensionsbescheid) sowie Zeugnisse/Zertifikate der geforderten Zusatzausbildungen
- gegebenenfalls Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 1. April 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)

Abteilung 1 - Personal

Telefon: 057-600 2107

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-006.777-1/1

OE: A1-HPM-RPR

68. Öffentliche Stellenausschreibung „Referent*in“ im Referat Agrarrecht und Agrarbehörde in der Abteilung 4

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Referent*in im Referat Agrarrecht und Agrarbehörde

Eisenstadt - Teilzeit (20 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Als Referent*in übernehmen Sie anspruchsvolle Aufgaben im Bereich des Agrarrechts und tragen zur effizienten Durchführung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten im Rahmen der Agrarbehörde über Agrargemeinschaften bzw. Zusammenlegungsgemeinschaften bei.
- Weiters sind Sie für die inhaltliche und rechtliche Prüfung sowie Genehmigung der Beschlüsse der Vollversammlungen zuständig und erteilen Auskünfte bzw. beraten auf Grundlage der Satzungen der Agrargemeinschaften und des Flurverfassungs-Landesgesetzes.
- Sie prüfen die vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Voranschläge und führen die Gebarungskontrolle der Agrargemeinschaften durch.
- Sie nehmen an Fachtagungen mit dem Bund und anderen Bundesländern teil und setzen Richtlinien und Verordnungen um.
- Zudem erteilen Sie Rechtsauskünfte, geben Stellungnahmen ab und führen Besprechungen und Revisionen im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Pflanzenschutzes durch.

Ihre Qualifikation

- Sie haben die Reifeprüfung an einer höheren Schule erfolgreich abgeschlossen und besitzen ein Grundverständnis für Grundbuchsangelegenheiten.
- Idealerweise haben Sie bereits Erfahrungen in einer Agrarbehörde sowie im Pflanzenschutzbereich gesammelt.
- Neben Kommunikationsstärke verfügen Sie über Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten, arbeiten selbstständig und haben eine strukturierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.451,87 und Euro 3.832,55 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/8). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reifeprüfungszeugnis (alle Seiten)
- Gegebenenfalls Zusatzzeugnisse sowie Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 1. April 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A2/L.RO3600-10017-2-2024

69. Neubestellung eines Ersatzmitgliedes für den Raumplanungsbeirat

Die Burgenländische Landesregierung hat in der Sitzung am 21. Feber 2024 gemäß § 10 Abs. 2 und 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 über den Vorschlag der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft Herrn Mag. Dr. Josef Giefing, Thomas-Alva-Edison-Straße 2, 7000 Eisenstadt, als Ersatzmitglied des Raumplanungsbeirates bestellt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A4/AR.KV-10047-3-2024

70. Änderung zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben Burgenland, gültig ab 1. Jänner 2024

Obereinigungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Kundmachung

Zwischen der Landwirtschaftskammer Burgenland, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm-Platz 1, andererseits wurde eine Änderung zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben Burgenland abgeschlossen und gemäß § 45 der Burgenländischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 37/1977, in der geltenden Fassung, am 13. Feber 2024 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Szinovatz

Zahl: A6/SGVS.GVS100-10000-871

71. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung eines befristeten Teuerungsausgleichs bei individueller und organisierter Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung.

Präambel

Auf Grundlage des Bundesgesetzes über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung, BGBl. I Nr. 28/2023, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Personen, die Wohnraum an hilfs- und schutzbedürftige Fremde zur Verfügung stellen, fördern.

Ziel der Förderung ist es, die derzeitige Unterbringungssituation im Rahmen der Grundversorgung aufgrund der Inflation und der gestiegenen Gebäude- und Energiekosten aufrecht erhalten zu können. Angesichts dieser Teuerungen soll gegenständliche Förderung als Teuerungsausgleich für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 gewährt werden. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Maßnahme, um die privaten und organisierten Quartiergeberinnen und Quartiergeber, welche durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum einen wichtigen Beitrag zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden leisten, zu unterstützen. Durch diese Förderung kann einer Verminderung des Unterkunftsangebots entgegengewirkt werden und die Unterbringung der Menschen gewährleistet bleiben.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung, BGBl. I Nr. 28/2023, sowie der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004, sowie des Bgld. Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, sinngemäß.

§ 2 **Grundsätze**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Teuerungsausgleich

1. bei individueller, nach Art. 9 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, verrechenbarer Unterbringung,
2. bei nach Art. 9 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG verrechenbarer Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft, sowie
3. bei nach Art. 9 Z 7 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG verrechenbarer Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in einer organisierten Unterkunft.

§ 4 **Fördergeber und Förderwerber**

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Als Förderwerber gelten all jene Quartiergeberinnen und Quartiergeber, die nachweislich eine Unterkunft für hilfs- und schutzbedürftige Fremde gemäß § 3 dieser Richtlinie im Burgenland im Zeitraum von 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 zur Verfügung gestellt haben und alle Fördervoraussetzungen gemäß § 6 dieser Richtlinie zur Gänze erfüllen.

§ 5 Förderhöhe

(1) Abhängig von der Anzahl der wohnversorgten Personen beträgt der Teuerungsausgleich pro Unterkunft und Monat ab 14 Tagen Aufenthaltsdauer

- a) 50 EUR bei Unterbringung einer Einzelperson;
- b) 100 EUR bei Unterbringung einer Familie (ab zwei Personen im Familienverband).

(2) Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 14 Tagen steht pro Unterkunft und Monat die Hälfte des Betrages (in Höhe von 25 EUR für Einzelpersonen bzw. 50 EUR für Familien) zu.

(3) Im Fall eines Bewohnerwechsels innerhalb derselben Unterkunft während eines Monats, ist auf die Gesamtnutzung abzustellen und darf der Teuerungsausgleich pro Unterkunft nicht den Betrag von 50 EUR bei einer ausschließlichen Unterbringung von Einzelpersonen bzw. 100 EUR bei einer Unterbringung von Familien überschreiten.

(4) Unbeachtlich dessen, wie vielen unterschiedlichen Einzelpersonen bzw. Familien innerhalb eines Monats derselbe Wohnraum zur Verfügung gestellt wurde, steht der Teuerungsausgleich je Unterkunft nur einmalig zu.

(5) Die Förderung bei organisierter Unterkunft beträgt pro Person und Tag 2 EUR.

(6) Die Förderung pro unbegleiteten minderjährigen Fremden in einer organisierten Unterkunft beträgt pro Person und Tag 4 EUR.

§ 6 Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Förderwerberinnen und Förderwerber im Zeitraum von 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung eine im Burgenland gelegene Unterkunft zur Verfügung gestellt haben und ein Vertrag mit dem Land Burgenland abgeschlossen wurde oder ein Prekariatsvertrag zwischen der Quartiergeberin/dem Quartiergeber und der Unterkunftnehmerin/dem Unterkunftnehmer abgeschlossen wurde.

(2) Die Quartiergeberin/Der Quartiergeber hat die Förderung mittels elektronischen Formulars, abrufbar unter E-Government Burgenland, zu beantragen.

(3) Die untergebrachte Person muss zum Zeitpunkt der nachgewiesenen Unterbringung Grundversorgungsleistungen des Landes Burgenland bezogen haben und an der Unterkunftsadresse amtlich gemeldet gewesen sein.

§ 7 Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Land Burgenland zuständig.

(2) Die Gewährung der Förderung erfolgt über Antrag der Förderwerberin oder des Förderwerbers.

(3) Das Formblatt „Antrag auf Förderung eines befristeten Teuerungsausgleichs für individuelle und organisierte Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung“ gemäß den „Richtlinien zur Förderung eines befristeten Teuerungsausgleichs bei individueller und organisierter Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung“ stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragstellung ausschließlich zu verwenden und unter E-Government Burgenland abrufbar.

(4) Weist ein Antrag Mängel auf, so hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann das Amt der Burgenländischen Landesregierung der Förderwerberin oder dem Förderwerber die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Die Anträge können für den Zeitraum von 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 längstens bis 30. April 2024 eingebracht werden. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland unverzüglich offen zu legen und zu belegen, widrigenfalls die Förderung eingestellt bzw. zurückgefordert werden kann.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen.

§ 9

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/veroeffentlicht>.

(3) Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: A8/V.StG-10006-26-2024

72. Umgebungslärm-Aktionsplan (Straßen außer A&S) - Entwurf für das Burgenland

Kundmachung

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat erhoben, welche Straßenabschnitte im Burgenland ein Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen jährlich aufweisen (ausgenommen davon sind Autobahnen und Schnellstraßen, für die das BMK zuständig ist). Ergebnis ist, dass diese Verkehrsfrequenz auf 223,952 km des Landesstraßennetzes überschritten wird. Für diese Bereiche wurden strategische Lärmkarten zur Bewertung der auf den Verkehr zurückzuführenden Lärmbelastung erstellt.

Auf der Grundlage dieser strategischen Lärmkarten wurde der Entwurf für einen Aktionsplan zur Verminderung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen im Burgenland ausgearbeitet. Diese Unterlagen werden nunmehr vom 9. März 2024 bis 22. April 2024 während der Amtsstunden beim

- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8 - Referat Verkehrsrecht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Landhaus neu, Zimmer Nr. A18 sowie für den jeweiligen Bezirk bei den
- Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf,
- Magistrat der Freistadt Eisenstadt

zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Sie können diese Unterlagen und die dazugehörigen Lärmkarten in diesem Zeitraum auch im Internet unter www.laerminfo.at abrufen.

Während der Auflagefrist kann jede Person eine Stellungnahme zum Entwurf des Aktionsplanes an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermitteln, und zwar schriftlich, per Telefax (057 600-6820) oder per E-Mail (post.a8-verkehr@bgld.gv.at).

Die eingelangten Stellungnahmen werden geprüft und bei der Erlassung des Aktionsplanes dementsprechend berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen für diese Kundmachung:

- § 37d des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl Nr. 79/2005, in der geltenden Fassung,
- Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Österreichweite Informationen zum Thema Umgebungslärm finden Sie im Internet, ebenfalls unter www.laerminfo.at.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Hahnenkamp

Zahl: A9/WT.WIAG-10000-35

73. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Aktionsrichtlinie¹ „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 9/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der relativ standortsicheren burgenländischen Tourismuswirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

¹Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 9/2024)

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

- 2.1. Wesentlichstes Förderungsziel ist die nachhaltige Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Forcierung der Innovationsfähigkeit, Verbesserung des touristischen Angebotes, Schaffung neuer touristischer Strukturen, Betriebsgrößenoptimierungen sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung. Des Weiteren wird die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den Tourismusbetrieben und der Ausgleich von regionalen Disparitäten verfolgt.
- 2.2. Diese Förderrichtlinie steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, insbesondere durch die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 geändert durch:

Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1 20. Juni 2017

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3 7. Juli 2020

Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1 16. März 2021

Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39 29. Juli 2021

Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159 5. Mai 2023

Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 30. Juni 2023

und

die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) sein, die
 - ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland rechtmäßig selbstständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind oder
 - ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland zu gründen beabsichtigen.

- 4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition des Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage.

Regionalförderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.

- 4.3. Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich.

„Fördergebiete“: die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können (SA.104081 (2022/N)).

- 4.4. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Privatzimmervermieter
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Beihilfen an Vereine und Verbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird.

Der Beihilfeempfänger hat für den Erhalt einer Regionalen Einzelinvestitionsbeihilfe zu bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

Im Falle einer Schuldnergemeinschaft hat die Betreibergesellschaft den Nachweis der Definition des Förderungswerbers gem. Punkt 4.1 dieser Richtlinie zu erbringen. Die sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinie haben alle Förderungswerber zu erbringen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen, die eine nachhaltige, wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

Weiters muss zumindest einer der nachstehenden Förderschwerpunkte erfüllt sein:

- **BEHERBERGUNG**
 - Neu-, Aus- oder Umbauten, Betriebsgrößenoptimierung sowie Innovation in Hotel- und Beherbergungsbetrieben
 - Neu-, Aus- oder Umbau mit Kapazitätserweiterung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben, wenn zumindest die 3*-Kategorie erreicht wird, oder
 - Qualitätsverbesserung oder Modernisierung oder Angebotsverbesserung von Beherbergungsbetrieben, oder
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Kurhotels, Kurmittelhäusern und touristischmedizinischen Beherbergungsbetrieben, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist oder
 - Schaffung oder Ausbau von Beherbergungseinrichtungen für Kinder- und Jugendtourismus oder
 - Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte (für eigene Mitarbeiter) und sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter.
- **GASTRONOMIE**

Qualitätsverbesserung, Angebotsverbesserung oder Innovation in Gastronomie- und Verpflegungsbetrieben touristischer Art

 - Neu-, Aus- oder Umbau von Verpflegungsbetrieben zur Schaffung eines qualitativen Gastronomieangebotes oder
 - wesentliche Standardhebung oder Neuausrichtung in bestehenden Gastronomiebetrieben oder
 - Schaffung von spezialisierten und neigungsorientierten Gastronomiebetrieben.
- **SPORT- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN**

Neu-, Aus- oder Umbau von touristischen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten

 - Neu-, Aus- oder Umbau von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- oder Erlebnisurlaubes oder
 - Schaffung von Einrichtungen, die zur Saisonverlängerung beitragen oder
 - Errichtung und Ausbau von Freizeitbetrieben, die überörtliche Bedeutung haben oder zur Profilierung und Spezialisierung eines Ortes oder Betriebes beitragen.
- **UMWELT, SICHERHEIT, BARRIEREFREIHEIT**

Investitionen in umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energie-sparmaßnahmen in Tourismusbetrieben:

 - Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen
 - Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser
 - Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.

5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000 begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (Anreizeffekt).

5.2.2. Förderungen die nicht unter 5.2.1 erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- c) den Namen und die Größe des Unternehmens,
- d) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- e) Standort des Vorhabens,
- f) Kosten des Vorhabens,
- g) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

6. Förderbare Kosten

6.1. Als förderbare Kosten gelten investive Maßnahmen für Baukosten (Um-, Zu- oder Neubau), die Anschaffung von Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Anlagevermögens sowie Architekten- und Ingenieurhonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Technikplaner).

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000 je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Die geförderten Investitionsgüter sind zu aktivieren. Förderbar sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20%, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann.

Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- Innovation oder Neuausrichtung
- Betriebsgrößenoptimierung, Angebotserweiterung, Qualitätsverbesserung, Neugründung und Schaffung neuer Kapazitäten
- Investitionsgrad und Wachstumspotenzial

- Barrierefreiheit
 - Touristische Relevanz des bestehenden oder neuen Betriebes
 - Leitbetrieb mit regionaler Ausstrahlung
 - positive arbeitsmarktpolitische Effekte
- 7.2. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.
- 7.3. Bei Förderungen gem. 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

- 7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE und JTF erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.
- 8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.2) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten
- Ersatzinvestitionen, Instandhaltungen, Reparaturen
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten
- Marketing- und Werbekosten, Kosten für Homepage und Web-Space
- der Ankauf von Laptops, Handys, Foto- und Videokameras (ausgen. Überwachungskameras)
- der Ankauf von Fahrzeugen, Leihfahrzeugen und -geräten
- der Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- Betriebsabgänge und Finanzierungskosten
- Unternehmerwohnungen, privat genutzte oder nicht betrieblich genutzte Räumlichkeiten
- Betriebsmittel und Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- Investitionen, die anderen als touristischen Zwecken dienen (zB. reine Vermietung und Verpachtung wie Pferdeeinsteller, Campingplätze mit Ausrichtung auf Dauercamper etc.)
- Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (zB Strom, Gas, Wasser)
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (zB. Franchise-/Systemgebühr)
- Investitionen in Unternehmen, die eine suboptimale Betriebsgröße oder geringe Dienstleistungsqualität aufweisen (zB Imbissstuben, reine Selbstbedienungsrestaurants etc.)
- Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches
- Eigenleistungen (interne Personalkosten)

8.4. Leasingfinanzierte Investitionen sind nicht förderbar. Die geförderten Investitionskosten müssen im Anlagevermögen aktiviert werden. Die Finanzierungsform ist dementsprechend zu wählen. Bei EFRE kofinanzierten Projekten ist ausschließlich eine Eigenfinanzierung oder Kreditfinanzierung möglich.

8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.

8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000 liegen, sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 8,25 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

- maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
- maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen

9.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der jeweils genehmigten Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission gewährt werden.

- maximal 10 % der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU-Beihilfen möglich)

- 9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 110 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.
- 9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.
- 10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
- Bei großen Unternehmen gewährten Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
 - Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 10.3. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 100.000 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind die im Anhang III der Verordnung genannten Informationen:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung, Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat (auf NUTS-II Ebene), Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Beihilfeelement in voller Höhe in Landeswährung, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen.

- 10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

10.5. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.

10.6. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.7. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis zum 31. Dezember 2026 eingebracht werden.

Die mit Beschluss der Landesregierung vom 15. Dezember 2020 und im Landesamtsblatt vom 23. Dezember 2020, LABl. Nr. 52/2020, veröffentlichte Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ tritt außer Kraft. Genehmigungen nach dieser Richtlinie sind danach nicht mehr möglich.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

74. Stellenausschreibung „technische Geschäftsführung (m/w/d)“ beim Umweltdienst Burgenland GmbH (UDB)

Gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 (in der geltenden Fassung), sowie dem Beschluss des Aufsichtsrates der UDB GmbH beim Burgenländischen Müllverband (BMV) erfolgt die

Ausschreibung technische Geschäftsführung (m/w/d) - Vollzeit

für eine fünfjährige Funktionsdauer (1. Jänner 2025 – 31. Dezember 2029).

Dienstort:

Oberpullendorf

Verantwortungsbereich

- strategische wie operative Unternehmensführung gemeinsam mit Ihrem:r Geschäftsführerkolleg:in für die Unternehmen Umweltdienst Burgenland GmbH, UDB Abfallservice GmbH und UDB Plus GmbH
- strategische Planung und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Unternehmensgruppe
- Schwerpunkte im technischen Bereich (Produktion, Abfallbehandlung, Abfallrecht, Verfahrenstechnik, Bau- und Instandhaltung, u.a.)

Fachliche Qualifikation:

- abgeschlossenes Studium einer technischen Universität oder einer Hochschule
- vertiefte rechtliche Kenntnisse im Umweltrecht (national, EU-Normen)
- gute Kenntnisse der Prozesse und angewandten Verfahrenstechniken in der Abfall- und Recyclingwirtschaft
- Branchen- und Fachkompetenzen im Abfall- und Recyclingbereich
- mehrjährige Berufserfahrung in einer Leitungsfunktion im positionsspezifischen Aufgabengebiet
- Konzernenerfahrung
- betriebswirtschaftliches Know-how, unternehmerische und strategische Kompetenz
- Ausgezeichnete Kooperations-, Kommunikations- und Koordinationsfähigkeiten
- Erfahrung in Digitalisierung und Prozessoptimierung
- ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse

Persönliche Eigenschaften:

- integre Persönlichkeit mit unternehmerischem Weitblick
- sozialkompetente, empathische Führungskraft mit ausgezeichneter Kommunikationskompetenz sowie Lösungsorientierung
- ausgeprägtes Verhandlungsgeschick und hoher Qualitätsanspruch
- sicheres und professionelles Auftreten in der Außenvertretung mit guter Kommunikationsfähigkeit zu Behörden, Vertragspartnern und Medien

Entlohnung:

Auf die Entlohnung findet die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung LGBl. Nr. 59/2020 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz Anwendung.

Bewerbung:

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung an johann.janisich@bmv.at bzw. Burgenländischer Müllverband z.Hd. Herrn Johann Janisch, Rottwiese 65, 7350 Oberpullendorf.

Alle Bewerbungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Kosten für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren werden nicht ersetzt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

75. Stellenausschreibung „Geschäftsführer/in“ des Burgenländischen Müllverband

Gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, gelangt für eine fünfjährige Funktionsperiode (1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2029) die Position eines(r)

Geschäftsführers/in des Burgenländischen Müllverbandes

mit Dienstort Oberpullendorf zur öffentlichen Ausschreibung.

Der Burgenländische Müllverband ist ein Gemeindeverband, der im Burgenland gemäß dem Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz für die Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen zuständig ist.

Dem(r) Geschäftsführer/in obliegt die Leitung des Büros und die Führung der Geschäfte des Burgenländischen Müllverbandes und die Mitarbeit bei der strategischen Weiterentwicklung.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium oder eine gleichwertige Ausbildung, haben umfassende Kenntnisse im Abfall- Umwelt- und Vertragsrecht, in Umwelt- und Qualitätsmanagementsystemen, im Verwaltungs- und Verfahrensrecht, im Gemeinderecht und der Gemeindehaushaltsordnung, in der Behörden- und Gemeindestruktur und auf dem Gebiet der Führung eines Verbandes oder eines Unternehmens. Sie beherrschen moderne Methoden in Führungsstil, Mitarbeiterführung und Verwaltungstechnik, haben Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, die Fähigkeit komplexe Materien zu erkennen und zu präsentieren, sind auch unter außergewöhnlichen Situationen belastbar und bereit, Mehrleistungen in quantitativer und qualitativer Art zu erbringen.

Auf die Entlohnung findet die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4.2.2020, LGBl. Nr. 59/2020 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz Anwendung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Anführung von Gründen, die Sie für die Besetzung der Stelle geeignet erscheinen lassen, sind innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, beim Burgenländischen Müllverband, Rottwiese 65, 7350 Oberpullendorf, schriftlich oder elektronisch unter www.bmv.at (Verband/offene Stellen) einzubringen. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Kosten der Bewerbung hat der Bewerber selbst zu tragen. Für Rückfragen 02612 42482 25 DW.

76. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Ergotherapie“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

In der Klinik Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 108 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 300 Mitarbeiter_innen aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung im Krankenhaus beschäftigt.

Zusätzlich wurde eine Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation (AG/R) als Department der Internen Medizin eingerichtet. Die Abteilung AG/R ist eine spezielle Station mit 24 Betten plus vier ambulanten Betreuungsplätzen für Menschen ab dem 65. Lebensjahr, deren Mobilität nach akuter Erkrankung Verletzung oder Operation vorübergehend beeinträchtigt bzw. verschlechtert ist. Der AG/R-Betrieb wurde im September 2022 eröffnet.

Titel:

Ergotherapie (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Sandra Graßl, MBA
Telefon: DW 35028

Ihre Herausforderung:

- Durchführung aller ergotherapeutischen Behandlungsmethoden
- Konzeption und Umsetzung therapeutischer Maßnahmen
- Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien
- Erstellung von Therapiekonzepten

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeut_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- berufliche Praxis erwünscht
- Freude am Umgang mit älteren Menschen
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patient_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein, eigenständige Arbeitsweise und Flexibilität

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 - 100 % (20 - 40 Wochenstunden) vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 53.420 (B2/10). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**77. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Oberwart „Medizinische Organisationsassistentz“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Zusätzlicher Einleitungstext (Fließtext, 30-80 Wörter): kurze Beschreibung der Abteilung, Größe des Teams, Besonderheiten, Schwerpunkte, etc.

Als Medizinische Organisationsassistentz (w/m/d) sind Sie für die Sicherstellung einer einheitlichen, akkuraten und zeitnahen Patientendokumentation zuständig.

Durch Ihre administrative Unterstützung bei Untersuchungs- und Behandlungsabläufen tragen Sie dazu bei, dass in den jeweiligen Abteilungen einheitliche und effiziente Prozessabläufe gewährleistet sind und entlasten so das ärztliche Personal.

Titel:

Medizinische Organisationsassistentz (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

8. März 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Gabriela Podlisca, MBA

Telefon: DW 33111

Ihre Herausforderung:

- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen des Behandlungsprozesses (Terminvereinbarungen, etc.)
- LKF-Vorcodierung durchführen
- Unterstützung des medizinischen Controllings der Abteilung
- Teilnahme an Morgen- und Dienstbesprechungen
- ausständige Tätigkeiten und Dokumente einmahnen, Priorisierung unterstützen
- Sicherstellung der Aktualität und Vollständigkeit der elektronischen Krankengeschichte
- einschlägiges Reporting sicherstellen und überwachen (Datenbanken, Register, Tumorboard)
- Visitenbegleitung und Dokumentationsunterstützung während der Visite
- Erstellung von div. Statistiken

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung mind. auf Matura Niveau (HAK, HLW, etc.) ODER abgeschlossene Ausbildung im Gesundheitsbereich (bevorzugt Gesundheitsmanagement an einer Fachhochschule, DGKP, MTD, etc.)
- mehrjährige Berufserfahrung (Erfahrung im Gesundheitswesen von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig)
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse erforderlich (insbesondere Excel)
- SAP-Kenntnisse von Vorteil
- selbstständige, proaktive offene Arbeitsweise und Eigenmotivation
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Vorgegebener Abschluss für alle Ausschreibungen:

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % oder 75 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 46.714(B1/7). Facheinschlägige Vordienstezeiten werden angerechnet.

78. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberwart „Kindergartenpädagog“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Als Kindergartenpädagog (w/m/d) werden Sie für unseren betriebseigenen Kindergarten, der speziell zur Abdeckung der Bedürfnisse unserer Mitarbeiter_innen bei der Kinderbetreuung konzipiert wurde, tätig. Ihre Aufgaben umfassen die pädagogische Betreuung der Kinder, Förderung ihrer Entwicklung sowie die Organisation von Aktivitäten.

Titel:

Kindergartenpädagog (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

19. März 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Gabriela Podlisca, MBA

Telefon: DW 33111

Ihre Herausforderung:

- selbstständige Führung einer Kindergartengruppe
- Konzeption, Umsetzung und Dokumentation einer sinnvollen Tagesbetreuung
- Förderung der sozialen Interaktion und des Miteinanders aller Kinder der Gruppe
- Unterstützung der Kinder bei ihren Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Sicherstellung des Wohlbefindens der Kinder und ihrer Sicherheit
- enge Zusammenarbeit im pädagogischen Team
- regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit mit den Eltern

Ihre Qualifikationen:

- Reife- und Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik/Elementarpädagogik oder Absolvierung des Hochschullehrgangs für Elementarpädagogik im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule
- verantwortungsvoller und offener Umgang mit Kindern
- einfühlsame, professionelle Arbeitsweise und Sprachgewandtheit (Sprachniveau mind. C1)
- Leidenschaft für die Elementarpädagogik und Freude an der Kommunikation
- konstruktive Zusammenarbeit im Team
- aktive Mitarbeit an der Organisation eines zeitgemäßen Kindergartenangebots
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- interkulturelle Kompetenz
- einwandfreie Umgangsformen

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 50.183 (B1/9). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**79. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Oberwart „Kindergartenhelfer“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Als Kindergartenhelfer (w/m/d) werden Sie für unseren betriebseigenen Kindergarten tätig sein. Dieser wurde speziell zur Abdeckung der Bedürfnisse unserer Mitarbeiter_innen bei der Kinderbetreuung konzipiert. Ihre Aufgaben umfassen unter anderem die Betreuung der Kinder als auch die Mitwirkung bei pädagogischen Aktivitäten.

Titel:

Kindergartenhelfer (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

19. März 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Gabriela Podlisca, MBA

Telefon: DW 33111

Ihre Herausforderung:

- Unterstützung der gruppenführenden Pädagogen/Pädagoginnen
- Betreuung und Pflege der Kinder
- Förderung der sozialen Interaktion und des Miteinanders aller Kinder der Gruppe
- mithilfe bei der Vorbereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- Sicherstellung des Wohlbefindens der Kinder und ihrer Sicherheit
- enge Zusammenarbeit im pädagogischen Team
- regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit mit den Eltern

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Kindergartenhelfer_in
- verantwortungsvoller und offener Umgang mit Kindern
- Kompetenzen in der Haushaltsführung
- einfühlsame und professionelle Arbeitsweise
- konstruktive Zusammenarbeit im Team
- aktive Mitarbeit an der Organisation eines zeitgemäßen Kindergartenangebots
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Kontaktfreudigkeit, Überzeugungsstärke
- MS-Office-Kenntnisse
- kreativität und musikalisches Interesse
- interkulturelle Kompetenz
- einwandfreie Umgangsformen

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 44.978 (B1/2). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

